

|                                                            |                              |                                    |
|------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------------|
| <b>STADT AHRENSBURG</b><br><b>- STV-Beschlussvorlage -</b> |                              | Vorlagen-Nummer<br><b>2013/149</b> |
| <b>öffentlich</b>                                          |                              |                                    |
| Datum<br>20.11.2013                                        | Aktenzeichen<br>FD I.1/ha/gl | Federführend:<br>Frau Haase        |

## Betreff

### Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

|                                                                                           |                                              |                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------|
| <b>Beratungsfolge</b><br><b>Gremium</b><br>Finanzausschuss<br>Stadtverordnetenversammlung | <b>Datum</b><br><br>02.12.2013<br>09.12.2013 | <b>Berichterstatter</b><br><br>Herr Conring |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------|

|                              |                                   |    |  |      |
|------------------------------|-----------------------------------|----|--|------|
| Finanzielle Auswirkungen:    | X                                 | JA |  | NEIN |
| Mittel stehen zur Verfügung: | X                                 | JA |  | NEIN |
| Produktsachkonto:            | 61100.4031000 - Vergnügungssteuer |    |  |      |
| Gesamtaufwand/-auszahlungen: | rd. 40.000 €                      |    |  |      |
| Folgekosten:                 |                                   |    |  |      |
| <b>Bemerkung:</b>            |                                   |    |  |      |

## Beschlussvorschlag:

Der als **Anlage 1** beigefügten 2. Änderung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird zugestimmt.

## Sachverhalt:

Die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wurde mit Wirkung vom 01.07.2006 von der Pauschalbesteuerung pro Spielgerät auf 8,0 % der Nettokasse umgestellt. Zum 01.01.2011 erfolgte eine Erhöhung auf 10 %, zum 01.01.2012 auf 11 % der Nettokasse (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2010).

In der Stadt Ahrensburg gilt seit dem 01.07.2006 einheitlich die elektronisch gezahlte Nettokasse als Bemessungsgrundlage für alle Spielgeräte (außer bei Spielgeräten, welche für Gewalt- oder Kriegsspiele dienen; Steuersatz hier: 400 € mtl. pro Spielgerät). Mit der Bemessungsgrundlage der Nettokasse hat sich die Stadt Ahrensburg an die seinerzeit von der Gemeinde Trappenkamp mit dem Automatenaufstellerverband ausgearbeitete Muster-satzung angelehnt, nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 13.04.2005 die pauschale Besteuerung mit einem festen Steuersatz nur noch unter deutlich erschwerten Bedingungen als rechtmäßig angesehen hatte. Der Steuersatz gilt in Ahrensburg für alle Spielgeräte (mit und ohne Gewinnmöglichkeit).

Die Nettokasse wurde als Besteuerungsgrundlage gewählt, um der häufigen Behauptung der Steuerschuldner, dass Umsatzsteuer auf Spielgeräte und Vergnügungssteuer bezogen auf die Bruttokasse (inkl. UST also) auf gleicher Ebene ansetzen, von vornherein defensiv zu begegnen.

Die Vergnügungssteuer wird konkret nach Ablauf des Monats ermittelt und im Folgemonat gezahlt oder es werden auf die Steuerforderung Vorauszahlungen auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses entrichtet, das Steuerjahr nach Ablauf endabgerechnet. Die Nettokasse als Bemessungsgrundlage und die Verfahren der Abrechnung haben sich bewährt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Erträge nicht gesunken sind und nur noch vereinzelt Widersprüche eingehen. Derzeit ist ein Widerspruch anhängig und noch zu bescheiden.

Die Spielgerätesteuern führten 2013 bislang zu Erträgen in Höhe von rd. 180.000 EUR. Seit Eröffnung der Spielhalle/n im Gewerbegebiet Beimoor ist eine signifikante Erhöhung dieser Erträge festzustellen (Vergleich 2010: Rechnungsergebnis von rd. 98.000 €).

Mit Antrag AN 043/2013 vom 04.11.2013 haben Bündnis 90/ Die Grünen beantragt, „den Steuersatz ab 01.01.2014 auf 19 % der Nettokasse zu erhöhen. Dieses sollte ungefähr zu einer Erhöhung der Einnahmen um ca. 100.000 € führen.“ Der Antrag mit Begründung liegt der Vorlage als **Anlage 2** bei.

Darüber hinaus hat der Innenminister – wie jedes Jahr – mit Erlass vom 11. Juli 2013 Vorschläge zur Konsolidierung der Haushalte als Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vorgelegt. Die Kommunen werden aufgefordert, ihre Aufwendungen zu begrenzen sowie die zur Verfügung stehenden Ertragsquellen weiter auszuerschöpfen. Der Erlass wurde allen Stadtverordneten zur Verfügung gestellt. Für die Vergnügungssteuer wird ein Mindestsatz von 9,5 Prozent der Bruttokasse, ab 2014 von mindestens 11,0 Prozent der Bruttokasse nahegelegt.

Der in dem als **Anlage 2** beigefügten Antrag genannte Steuersatz von 19 % liegt derart überhöht über diesen Empfehlungen, dass der Steuersatz eine erdrosselnde Wirkung hätte. Die Satzungsfestsetzung könnte dann gegen Artikel 12 Grundgesetz, d. h. das Grundrecht der freien Ausübung des Berufes/ der Berufswahl verstoßen. Dieses Grundrecht gilt auch beim Betreiben einer Spielhalle. Die Bedenken der Verwaltung zur Höhe des Steuersatzes wurden im Finanzausschuss am 11.11.2013 auch von einem Ausschussmitglied vorgetragen. Es wurde vorgeschlagen, die Besteuerung der Einspielergebnisse von derzeit 11 % auf 13 % der Nettokasse zu erhöhen. Der Finanzausschuss hat bereits grundsätzlich seine Zustimmung zu diesem Vorschlag signalisiert.

Rechnerisch entsprechen 11 % der Bruttokasse ca. 13 % der Nettokasse. 9,5 % der Bruttokasse sind in etwa vergleichbar mit dem aktuellen städtischen Steuersatz von 11 % der Nettokasse.

Es wird vorgeschlagen, zum 01.01.2014 eine Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 26.06.2006 vorzunehmen. Daher wird empfohlen, die Spielgerätesteuern ab 01.01.2014 auf 13 % der Nettokasse anzuheben. Dieses könnte bei gleichbleibender Anzahl und Nutzung der Spielgeräte zu Mehrerträgen von rd. 40.000 EUR führen.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1: Entwurf der 2. Änderung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten  
Anlage 2: AN 043/2013 vom 04.11.2013